

Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung

zum

Vertrag nach § 73c SGB V

**über die Durchführung einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

vom 21.08.2006

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

und

**der Techniker Krankenkasse (TK)
- Landesvertretung NRW -
Bismarckstraße 101
40210 Düsseldorf**

sowie

**der Techniker Krankenkasse (TK)
- Hauptverwaltung -
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg**

§ 1 - Änderungen/Ergänzungen

- **§ 2 - Anspruchsberechtigter Personenkreis - lautet wie folgt:**

[...]

- (2) Die TK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme des Versicherten an diesem Vertrag erfolgt freiwillig durch eine Teilnahmeerklärung (Anlage 1).
 - (3) Die Teilnahmeerklärungen der Versicherten übermittelt der Vertragsarzt direkt per Fax an die KVWL. Die KVWL leitet diese unverzüglich an die TK weiter.
- Ergänzung einer Teilnahmeerklärung des Versicherten - Anlage 1 - zum Vertrag

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Änderungs-Ergänzungsvereinbarung.

Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung NRW

Dr. Nordmann
2. Vorsitzender des Vorstandes

Günter van Aalst

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung
